

Statuten

Verein

Ugra Schweizer Kompetenzzentrum für Druck- und Medientechnik

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen «Ugra Schweizer Kompetenzzentrum für Druck- und Medientechnik» besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff ZBG mit Sitz in St. Gallen.

Für die Geschäftsaktivitäten verwendet der Verein den Namen «Schweizer Kompetenzzentrum für Medien und Druckereitechnologie».

Artikel 2: Zweck

1. Die Ugra ist das Schweizer Kompetenzzentrum für Druck- und Medientechnik.
2. Die Produkte der Ugra sind:
 - Entwicklung und Vertrieb von Kontrollmitteln
 - Prüfen und Zertifizieren von Materialien, Geräten, Personen und Firmen
 - Organisation und Durchführen von Kursen, Seminaren und Tagungen
 - Mitarbeit in den Normungsgremien der ISO
 - Durchführung von F+E-Projekten
3. Die Ugra arbeitet mit anderen Forschungsstellen im In- und Ausland zusammen. Sie kann dazu entsprechende vertragliche Vereinbarungen eingehen.
4. Die Ugra finanziert sich durch Mitgliederbeiträge und Eigenleistungen der Geschäftsstelle.

Artikel 3: Mitglieder

Es können der Ugra angehören:

1. als Firmenmitglieder alle juristischen Personen, die ein Interesse an der Medien- und Druckindustrie haben;
2. als Einzelmitglieder alle natürlichen Personen, die an der Medien- und Druckindustrie interessiert sind;
3. als Ehrenmitglieder alle natürlichen Personen, die vom Vorstand auf Antrag eines Mitgliedes gewählt werden.

Artikel 4: Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitgliedes wird aufgrund einer schriftlichen Anmeldung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes vollzogen.
2. Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Anzeige an die Geschäftsstelle erfolgen. Die Anzeige muss spätestens sechs Monate vor Jahresende eingereicht werden.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod der Mitglieder, beziehungsweise der Auflösung oder der Streichung im Handelsregister, wenn es sich um juristische Personen handelt.

4. Verletzt ein Mitglied die Statuten, handelt es verbindlichen Vereinsbeschlüssen zuwider, kommt es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach oder missachtet es in anderer Weise gröblich die Vereinsinteressen, so kann es durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Artikel 5: Mitgliedschaftsverpflichtungen

1. Jedes Mitglied, ausser Ehrenmitglieder, hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die Generalversammlung festgesetzt wird und zwar:
 - Für Firmenmitglieder nach den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträgen, die auf der Mitarbeiterzahl des Mitglieds basieren.
 - Für Einzelmitglieder nach der von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedergebühr.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein. In jedem Fall wird ein ganzer Jahresbeitrag geschuldet.
3. Mit der Beitragsleistung erschöpfen sich sämtliche finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder. Eine zusätzliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.
4. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf allfällig vorhandene Aktiven.

Artikel 6: Mitgliedschaftsrechte

Mitglieder können die Dienstleistungen der Ugra zu vergünstigten Konditionen beziehen.

Artikel 7: Organisation

Der Verein hat folgende Organe:

- die Generalversammlung
- den Vorstand
- den Geschäftsführer
- die Revisionsstelle

Artikel 8: Generalversammlung (GV)

1. Die GV ist das oberste Organ der Ugra. Sie besteht aus Vertretern der dem Verein angeschlossenen Firmen-, Einzel- und Ehrenmitgliedern.
2. Jedes, Firmen-, Einzel- und Ehrenmitglied hat an der GV eine Stimme.
3. Die GV hat folgende Befugnisse:
 - a. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
 - d. Genehmigung des Jahresbudgets,
 - e. Genehmigung der Beiträge der Verbands-, Firmen- und Einzelmitglieder,
 - f. Die GV erteilt dem Vorstand Aufträge zur Entwicklung des Vereins und der Geschäftstätigkeit,
 - g. Beschlussfassung über Statutenänderungen oder Liquidation der Ugra. Für beides ist eine

Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

4. Die GV tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft dies die Geschäfte erfordern, in der Regel einmal pro Jahr. An der GV im ersten Halbjahr werden Regularien wie Wahlen, Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes traktandiert.

Der Versand der Einladung zusammen mit der Traktandenliste hat 30 Tage vor der GV zu erfolgen. Anträge sind bis 15 Tage vor der GV schriftlich dem Präsidenten zuzustellen.

Eine ausserordentliche GV ist durchzuführen, wenn diese von einem Fünftel der Stimmberechtigten oder dem Vorstand verlangt wird. Diesbezügliche Begehren sind unter Angabe der zu behandelnden Anträge schriftlich dem Präsidenten zuzustellen. Die Einladung hat schriftlich mit der Angabe der Geschäfte zu erfolgen.

5. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Stimmen muss geheim abgestimmt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Einladung angekündigt wurden, darf nicht materiell beschlossen werden. Es entscheidet in allen Fällen das einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ausgenommen Art. 8, Ziff. 3g). Stellvertretung durch andere Mitglieder ist zulässig, wobei ein Mitglied höchstens eine zusätzliche Stimme vertreten kann. Die GV ist immer beschlussfähig.

6. Zur Teilnahme an der GV können auch Fachexperten beigezogen werden.

Artikel 9: Vorstand

1. Die GV wählt aus ihrem Kreis einen aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehenden Vorstand, dem nebst dem Präsidenten ein Vizepräsident und zwei bis vier Beisitzer angehören. Der Vorstand wird von der GV auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder sind beliebig wieder wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Tritt ein Mitglied während der Amtsperiode aus, wird an der nächsten GV ein Ersatz für die laufende Amtsperiode gewählt.

2. Der Vorstand erstellt ein Geschäftsreglement und ist zuständig für Einstellung und Führung des Geschäftsführers.

3. Der Geschäftsführer der Ugra Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen als beratendes Mitglied teil.

4. Dem Vorstand obliegen die Ausführung der Beschlüsse der GV und die Vertretung der Ugra nach aussen in Vereinsangelegenheiten. Geschäftliche Angelegenheiten vertritt der Geschäftsführer nach aussen und innen.

5. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die mit der Erreichung des Vereinszweckes im Zusammenhang stehen, soweit sie nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind.

6. Der Vorstand arbeitet nach den Richtlinien der GV. Er erstattet der GV Bericht über seine Arbeit und entscheidet über die Verwendung der verfügbaren Mittel.

7. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er kann auch auf schriftliches Verlangen dreier seiner Mitglieder einberufen werden. Im Vorstand wird mit offenem Handmehr abgestimmt.

Artikel 10: Geschäftsführer

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle, welche von einem Geschäftsführer geleitet wird. Die Aufgaben des Geschäftsführers werden durch ein Pflichtenheft geregelt, das vom Vorstand festgelegt wird.

Artikel 11: Revisionsstelle

Die ordentlichen Revisionen sind durch eine von der GV bestimmte Treuhandstelle vornehmen zu lassen. Diese wird jeweils auf drei Jahre gewählt.

Artikel 12: Auflösung

Die Auflösung der Ugra kann nur von der GV mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen gültig beschlossen werden. Die GV bestimmt über die Weiterverwendung allfällig vorhandener Aktiven.

Die vorliegenden Statuten wurden von der GV am 30. Juni 2016 angenommen und rechtsgültig in Kraft gesetzt. Sie ersetzt diejenige vom 23. Mai 2008.

St. Gallen, 30. Juni 2016

Ugra
Schweizer Kompetenzzentrum für Druck- und Medientechnik

Der Präsident



Der Vizepräsident

